

der Höhe des Abgabebetrags an den Abgabepflichtigen angerechnet, seitens des Letzteren gegen die Höhe der Schätzungssumme Widerspruch erhoben, so bestellt der Stadtrath, falls er den Widerspruch für unbegründet erachtet, einen Sachverständigen und läßt durch denselben eine Neueinschätzung vornehmen. Darauf faßt der Stadtrath anderweit Entschließung.

Gegen dieselbe steht dem Abgabepflichtigen der Refurs im Verwaltungswege zu.

Die Kosten der Sachverständigenbefragung sind von dem Abgabepflichtigen zu tragen, ausgenommen, wenn derselbe durch seinen Widerspruch eine Herabsetzung der Schätzungssumme erreicht hat.

Ist bei Berechnung der Abgabe nicht ein höherer Werth angenommen worden, als derjenige, welcher in der der Erwerbung zu Grunde liegenden Urkunde festgesetzt ist, so steht dem Abgabepflichtigen wegen der Höhe der Schätzungssumme ein Widerspruch überhaupt nicht zu.

Artikel III.

Dieser Nachtrag tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatte des Stadtraths in Kraft.

Zschopau, den 2. November 1896.

Der Stadtrath.

(L. S.) **Kreßschmar**, Brgmstr.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) Der I. Vorsteher: **Weber**, R.-Anw.